

START UP SPORT

Verein der Wirtschaft zur Förderung der OÖ-Sporttalente

STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**START UP SPORT**“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig iSd §§ 34 ff BAO ist, bezweckt ausschließlich die unmittelbare, allgemeine Förderung von Sporttalenten in Oberösterreich.
- 2.2 Der Verein sieht sich als „*Verein der Wirtschaft*“ und hat daher zum Ziel, insbesondere Unternehmen und Wirtschaftstreibende sowie deren Interessenvertretungen als Mitglieder zu gewinnen. Mit diesem Schulterschluss zwischen Sport und Wirtschaft soll der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht werden.
- 2.3 Die vom Verein bezweckte Förderung von Sporttalenten umfasst dabei im Sinne einer allgemeinen Förderung die Entwicklung von oberösterreichischen Sporttalenten in allen von der Landessportorganisation Oberösterreich anerkannten Sportarten sowie deren Umfeldbetreuung und Unterstützung bei der Heranführung an die nationale und internationale Leistungsspitze in diesen Sportarten. Darüber hinaus können spezielle Initiativen und Projekte gefördert werden, die oberösterreichischen Sporttalenten zu Gute kommen.

- 2.4 Die Unmittelbarkeit der Förderung wird dadurch gewährleistet, dass der Verein seine Unterstützungsleistungen direkt an die geförderten Talente bzw. deren Erziehungsberechtigte oder deren engstes Betreuungsumfeld erbringt.
- 2.5 Jedenfalls ausgenommen vom Vereinszweck sind die Förderung des Berufssports und der Betrieb von Freizeiteinrichtungen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene ideelle Mittel sind:

- a) Vorführungen, Diskussionsabende, Netzwerktreffen, Empfänge, Vorträge und Lehrveranstaltungen sowie
- b) Publikationen in Printmedien, per E-Mail (Newsletter), in sozialen Medien und im Internet.

Durch die genannten ideellen Mittel sollen die geförderten Talente ausgebildet, geschult und motiviert werden, um deren sportliche Laufbahn erfolgreich zu gestalten. Darüber hinaus soll durch die genannten Veranstaltungen und Medienbeiträge die Öffentlichkeit auf die geförderten Talente sowie auf die Tätigkeit des Vereins aufmerksam gemacht und motiviert werden, dem Verein materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (siehe nachstehend) zur Verfügung zu stellen.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Subventionen und Förderungen,
- c) Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- d) Vermögensverwaltung,
- e) Sponsorgelder,
- f) Werbeeinnahmen.

3.4 Im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO sind die Vereinsmittel sparsam zu verwenden und nach objektiven Kriterien ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks einzusetzen. Eine Bevorzugung einzelner Vereinsmitglieder bei der Mittelverwendung ist unzulässig. Ebenso ist jegliche Zuwendung des Ergebnisses aus der Vereinstätigkeit sowie des Vereinsvermögens oder Teilen derselbigen an die Mitglieder oder Dritte unzulässig, sofern es sich hierbei nicht um eine Unterstützungsleistung, welche Deckung im Vereinszweck findet, handelt.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag leisten.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bis zu dieser Genehmigung gelten diese Mitglieder lediglich als vorläufig aufgenommen und besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung die Aufnahme nicht genehmigt, erlischt die Mitgliedschaft unverzüglich und gilt als bereits ursprünglich vom Vorstand verweigert iSd Punkt 5.2.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.2 Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er ist zumindest einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) unter Setzung einer Nachfrist von jeweils mindestens 7 Tagen länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen schuldhafter Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere der unter Subpunkt 7.4 statuierten Pflichten, verfügt werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom beabsichtigten Ausschluss in Kenntnis zu setzen und ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung erheben. Die Berufung ist schriftlich per Einschreiben an den Verein unter der im Zentralen Vereinsregister eingetragenen Zustelladresse einzubringen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über die Berufung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist (sowohl seitens des Vorstandes als auch seitens des ausgeschlossenen Mitglieds) eine Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat binnen 14 Tagen nach der beschlussfassenden Mitgliederversammlung schriftlich per Einschreiben an den Verein unter der im Zentralen Vereinsregister eingetragenen Zustelladresse zu erfolgen. Bis zur Rechtskraft der Ausschlussentscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds, mit Ausnahme dessen Rede- und Abstimmungsrechtes in der Mitgliederversammlung.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu sämtlichen Funktionen stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.

- 7.2 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 14 Tagen in schriftlicher Form zu geben.
- 7.3 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Im Besonderen sind sie zur Einhaltung von Förderungsbedingungen sowie zu achtungsvollem und ehrhaften Benehmen in der Öffentlichkeit verpflichtet. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die österreichische Rechtsordnung zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

8. Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht sowie
- e) das Expertengremium.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** hat jährlich stattzufinden.

9.2 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** hat auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens drei Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (vgl § 21 Abs 5 VereinsG) oder

- d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (vgl 11.2),
binnen vier Wochen stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt in den Fällen der Subpunkte 9.1 und 9.2 lit a – c durch den Vorstand, im Falle des Subpunktes 9.2 lit c alternativ durch die/einen Rechnungsprüfer selbst (vgl § 21 Abs 5 letzter Satz VereinsG) oder – im Falle des Subpunktes 9.2 lit d - durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer unterschriebenen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei zur Ausübung der Stimmrechtsvollmacht diese anlässlich der Abstimmung im Original vorzuweisen ist. Berufsmäßige Parteienvertreter können sich auf die erteilte Vollmacht auch mündlich berufen.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e 1., subsidiär sein/e/ihr/e 2. Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands für die abgelaufenen Funktionsperioden und/oder Kalenderjahre;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte,
- g) Entscheidung und Beschlussfassung über Berufungen von ausgeschlossenen Mitgliedern,
- h) Erteilung von Weisungen an den Vorstand.

11. Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf natürlichen Personen, und zwar aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b) zwei Vizepräsidenten/innen,
- c) dem Vorstand Finanzen,
- d) dem Vorstand Marketing,
- e) weiteren Vorstandsmitgliedern (u.a. Wirtschaftsreferent Land OÖ, Wirtschaftskammer OÖ, Industriellenvereinigung OÖ)

11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, durch einfachen Beschluss an

dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist höchstpersönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer 1., subsidiär dessen/deren 2. Stellvertreter/in, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege per E-Mail ist möglich.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufwege ist für jeden Beschluss eine einfache Mehrheit – gerechnet von der Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder - erforderlich.
- 11.7 Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e 1., subsidiär dessen/deren 2. Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8 Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit dem Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung über die Enthebung in Kraft.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich, mündlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird sofort wirksam.

11.11 Der Vorstand kann sich zur Administration seiner Agenden einer eigenen Geschäftsstelle bedienen.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ iSd § 5 Abs 1 VereinsG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung der Förderkriterien sowie Entscheidung über konkrete Förderungen, wobei diesbezüglich sowohl rein sportliche, als auch soziale und integrative Faktoren berücksichtigt werden können;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- c) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- d) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, soweit diese durch den Vorstand einzuberufen ist;
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin dessen/deren 1., subsidiär dessen/deren 2. Stellvertreter/in.
- 13.2 Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin oder dessen/deren 1., subsidiär dessen/deren 2. Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vier-Augen-Prinzip unter zwingender Mitwirkung des Präsidenten/der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/innen). Vertretungen bloß repräsentativer oder faktischer Natur ohne rechtsbegründende Wirkung können von jedem Vorstandsmitglied selbständig vorgenommen werden.
- 13.3 Förderentscheidungen bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag können vom Präsidenten/von der Präsidentin gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen getroffen werden. Der Vorstand ist bei der nächsten Vorstandssitzung von diesen Förderentscheidungen in Kenntnis zu setzen.
- 13.4 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern, den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 13.5 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können nur gemäß Subpunkt 13.2 erteilt werden.
- 13.6 Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden von der Geschäftsstelle geführt.
- 13.7 Der Vorstand Finanzen, in dessen/deren Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat dem Vorstand laufend über die finanziellen Belange zu berichten und ist verpflichtet, den restlichen Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 13.8 Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen sowie Ausschüsse für einzelne Agenden einzusetzen.

14. Rechnungsprüfer/innen

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem sonstigen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören.
- 14.2 Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben ferner
- a) die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben dazu den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen sowie auf ungewöhnliche Einnahme oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte, besonders einzugehen;
 - c) dem Vorstand über ihre Prüfungstätigkeit zu berichten;
 - d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu verlangen oder selbst eine solche einzuberufen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt.
- 14.4 Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen des Vorstands einzuladen und berechtigt, an diesen ohne Stimmrecht, jedoch mit einem Rederecht, teilzunehmen.
- 14.5 Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem verbliebenen Rechnungsprüfer ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

14.6 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen der Subpunkte 11.8 bis 11.10 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist dies eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd § 8 VereinsG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, von welchen mindestens eines ein Vereinsmitglied sein muss. Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen des Vereins dürfen nicht Schiedsrichter/innen sein.

15.3 Das Schiedsgericht wird nur bei Bedarf gebildet und zwar in der Form, dass der erste Streitteil dem Vorstand eine/n Schiedsrichter/in namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Diese/r hat – wenn keiner der beiden von den Streitteilen vorgeschlagenen Richter/innen ein Vereinsmitglied ist – zwingend ein Vereinsmitglied zu sein. Sollten sich die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen auf keine/n Vorsitzende/n einigen, so ist diese/r von der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festzulegen. Die entsprechende Antragstellung kann diesbezüglich ohne Einhaltung einer Antragsfrist direkt in dieser nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch ein jedes Mitglied erfolgen.

15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15.5 Das Schiedsgericht ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben und Verfahrensvorschriften zu erlassen. Das Schiedsgericht kann ferner einen Sanktionenkatalog erstellen, welcher zu dessen Inkrafttreten der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

16. Expertengremium

- 16.1 Das Expertengremium besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern, welche vom Vorstand unbefristet ernannt werden und von diesem jederzeit abberufen werden können. Der Vorstand hat dabei ausschließlich Personen zu ernennen, welche ausgewiesene Kenner des oberösterreichischen Sportgeschehens sind und einen fundierten Überblick über die Verbreitung von Talenten in Oberösterreich haben. Im Übrigen gelten für deren Funktionsverlust die Punkte 11.8 bis 11.10.
- 16.2 Das Expertengremium sichtet regelmäßig die beim Verein eingelangten Förderanträge, arbeitet Förderkriterien und Fördervorschläge nach objektiven Kriterien zur Beschlussfassung durch den Vorstand aus und gibt Empfehlungen über zu gewährende Förderungen ab.
- 16.3 Das Expertengremium ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, welche vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 16.4 Ein Mitglied des Expertengremiums soll an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen, ohne Stimmrecht aber mit beratender Stimme.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Diese Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich mitzuteilen.

18. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

18.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen dem Land Oberösterreich mit der Zweckwidmung für gemeinnützige Zwecke iSd Punkt 2.2 dieser Statuten iVm §§ 34 ff BAO zuzuführen.